

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	58 (1985)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Der FHD heisst seit 1.1.1985 MFD
<b>Autor:</b>	Gysler-Schöni, Rosy
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519105">https://doi.org/10.5169/seals-519105</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Der FHD heisst seit 1. 1. 1985 MFD**

---

(gy) Nach Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist hat der Bundesrat im Dezember 1984 die im März 1984 vom Nationalrat und im Juni darauf vom Ständerat genehmigte Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) auf den 1. 1. 1985 in Kraft gesetzt. Damit ist denn auch die im neu geschaffenen Artikel 3 bis MO verankerte Umbenennung des Frauenhilfsdienstes (FHD) in Militärischen Frauendienst (MFD) rechtskräftig geworden. Ebenfalls mit Wirkung ab 1. 1. 1985 ist Chef MFD J. Hurni sowie die Dienststelle MFD in Führungs- und Ausbildungsbelangen de facto direkt dem Ausbildungschef der Armee, Korpskommandant R. Mabillard, unterstellt und Oberst i Gst J. Bührer neu zum Chef Ausbildung MFD bestimmt worden.

## **Namensänderung**

Mit einer Überraschung nahm man in verschiedenen FHD-Kreisen kurz vor Weihnachten davon Kenntnis, dass die Teilrevision MO bereits auf Anfang 1985 in Kraft treten wird. Damit ist für die Mitarbeit der Frau in der Armee eine neugeschaffene gesetzliche Grundlage rechtsgültig geworden, deren Hauptmerkmal die Ablösung des Frauenhilfsdienstes durch einen Militärischen Frauendienst ist. Artikel 3 bis des neu geltenden Bundesgesetzes über die MO lautet wie folgt:

- 1 Schweizerinnen können sich freiwillig zum Militärischen Frauendienst und zum Rotkreuzdienst melden. Die Dienstleistungen der in den Militärischen Frauendienst oder in den Rotkreuzdienst aufgenommenen Frauen sind obligatorischer Militärdienst nach Artikel 8 ff dieses Gesetzes.
- 2 Die weiblichen Angehörigen der Armee haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die männlichen Angehörigen der Armee, soweit der Bundesrat nicht Ausnahmen vor sieht.
- 3 Der Bundesrat regelt die Aushebung, die Ausrüstung, die Dauer der Dienstpflicht und der einzelnen Instruktionsdienste, die Einteilung, die Gradabstufung, die Beförderung und das Kontrollwesen der weiblichen Angehörigen der Armee.
- 4 Er regelt ausserdem die Einteilung in die Personalreserve und die Entlassung aus der Dienstpflicht sowie das Verfahren.
- 5 Für nicht geleistete Dienste wird kein Militärflichtersatz erhoben.

Im jetzigen Zeitpunkt gilt es zu bedenken, dass mit sofortiger Wirkung lediglich Absatz 1 und 5 dieses Gesetzesartikels zur Anwendung kom-

men können, während der bundesrätliche Entscheid zur Verordnung, welche die Besonderheiten der Angehörigen des MFD gemäss Absatz 2 bis 4 regeln wird, erst auf 1986 zu erwarten ist. Laut Chef MFD Hurni hat auf Jahresbeginn also nur die Institution einen neuen Namen erhalten, während sich am Status der einzelnen weiblichen Armeeangehörigen vorläufig nichts ändern wird. Was die Bezeichnung «Militärischer Frauendienst» betrifft, meint Chef MFD Hurni, werde diese im Verlaufe der Zeit sukzessive den Namenszug «FHD» in änderungsbedürftigen Reglementen, Weisungen, Dienstbüchlein, Werbematerial usw. ersetzen und so langsam verdrängen.

Da weder die Verbandsspitze des SFHDV noch die Redaktion der «FHD-Zeitung» im «Schweizer Soldat + FHD» rechtzeitig von der bevorstehenden Inkraftsetzung der Gesetzesänderung Kenntnis hatten, lässt es sich nun nicht vermeiden, dass sie, zumindest teilweise und vorübergehend, in Gebrauch wie Einführung des neuen Begriffes «MFD» hinter dem Buchstaben des Gesetzes nachhinken werden. Man mag das nun sehen wie man will, aber Feuerwehrübungen i. S. Namensänderungen sind jetzt wirklich nicht angebracht, nachdem zehn lange Jahre seit Beginn der Diskussionen bis hin zur Neuschaffung von Artikel 3 bis MO vergangen und die nötigen Ausführungsbestimmungen dazu erst im nächsten Jahr zu erwarten sind.

## **Neuunterstellung Chef MFD und neuer Chef für die Ausbildung**

Neu ist der Chef MFD und die Dienststelle in Führungs- und Ausbildungsbelangen de facto bereits ab 1. 1. 1985 direkt dem Ausbildungschef der Armee und im administrativen Belang (wie bisher) dem Bundesamt für Adjutantur unter-

stellt worden. De jure wird diese Neuregelung, wie die übrigen unter die Ausführungsbestimmungen fallenden Punkte, vermutlich ab 1986 Gültigkeit erlangen.

Gleichzeitig wurde bekannt, dass Oberst i Gst J. Bührer vom Ausbildungschef der Armee, Korpskommandant R. Mabillard, auf 1985 zum Chef Ausbildung MFD abkommandiert worden ist. Oberst i Gst Bührer ist dem Chef MFD J. Hurni unterstellt und wird seine Tätigkeit im März, dem Zeitpunkt des ersten Einführungskurses für FHD 1985, aufnehmen.

Aus FHD-Zeitung Nr. 2/85

## **Wir stellen vor**



(Stg) Mit dieser Nummer nimmt unser neuer Umbruchredaktor, Fourier Max Loosli, seine Tätigkeit auf.

Die älteren Leser mögen sich vielleicht noch daran erinnern, dass Max Loosli bereits in früheren Jahren (1962 bis 1977) Umbruchredaktor war. Er hat seine Arbeit so gut gemacht, dass er anlässlich der Delegiertenversammlung von 1977 zum Ehrenmitglied des Gesamtverbandes ernannt wurde. Dass er dieses Amt erneut übernimmt, ist darin begründet, dass Max Loosli nun als Pensionierter nicht tatenlos sein möchte. Neben seinen vielen Hobbys wird er nun seine Erfahrungen und Kräfte unserem Fachorgan zur Verfügung stellen. Die Redaktionskommission freut sich, dass das vorgegebene Erscheinungsbild «Des Fourier» nun noch mehr verfeinert und durchgesetzt werden kann.

### **Ganz still und leise**

Mir kommt es immer noch vor, als wären sie bei Nacht und Nebel klammheimlich ausgetauscht worden: die zweimal drei Buchstaben des Frauenhilfsdienstes gegen jene des Militärischen Frauendienstes. Und ich habe Mühe zu verstehen, dass dieses Vorgehen so schon richtig gewesen sein soll, da die Namensänderung von so grosser Bedeutung ja gar nicht sei.

Zugegeben, Namen sind oft Schall und Rauch. Doch wollen wir zumindest annehmen, dass dies beim neuen Militärischen Frauendienst nicht der Fall sein wird. Noch präsentiert er sich uns zwar als fast leerer Gefäss, das sorgfältig gefüllt werden will, soll es am Schluss nicht zur letzten Ruhestätte unserer schönen Ideen von Integration und Partnerschaft werden. Aber der MFD ist auf Jahresbeginn immerhin dem Namen nach rechtskräftig geworden, womit für uns Frauen ein erster, nicht ganz unbedeuternder Schritt weg vom Hilfsdienst getan worden ist. Darum wäre es meiner bescheidenen Meinung nach der neuen Sache und ihren Verwaltern gut angestanden, wenn zumindest versucht worden wäre, die am direktesten betroffenen FHD-Kreise etwas spontaner auf dem laufenden zu halten.

«Ehe man ein schönes Wort anwendet, muss man ihm einen Platz bereiten», sagte der französische Schriftsteller Joseph Joubert einmal. Mit diesem, – für unsere Sache vielleicht etwas zu tiefsinnigen – Ausspruch könnte man versuchen, die Zeitspanne des Balancierens zwischen MFD und FHD möglichst unbeschadet zu überstehen. Denn für den Militärischen Frauendienst ist der Platz tatsächlich erst partiell vorbereitet, und es wäre schön, wenn dem etwas verpatzten Auftakt von Frauenseite her nun ein vom alten Gemeinschaftssinn aus den Anfängen des FHD getragener Zwischenakt folgen würde. Er müsste von Information und klaren Anweisungen geprägt sein, womit ich pro domo auch gleich meine persönliche Bitte an die dafür zuständigen Verantwortlichen weitergeleitet haben möchte.

*Rosy Gysler-Schöni*